

**HINWEISE zur Cross Compliance-Rechtsschutz
für Landwirte**

Der Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz kann wie folgt erweitert werden:

1. Cross Compliance-Rechtsschutz nach den Sonderbedingungen für den Cross Compliance-Rechtsschutz (CCR)

Cross Compliance stellt für Landwirte bzw. landwirtschaftliche Betriebe ein neues, ernst zu nehmendes Risiko dar: Seit 2005 wird die Gewährung von staatlichen Fördermitteln, den so genannten Direktzahlungen, auch und insbesondere an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz geknüpft. Verstöße gegen diese vielfältigen Bewirtschaftungsaufgaben können zu nachhaltigen Kürzungen oder Rückforderungen von Direktzahlungen führen.

Bedingt durch unterschiedliche Auslegung bzw. Anwendung dieser Vorschriften erscheinen - aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung in der Regel recht kostspielige - Rechtsstreitigkeiten vorprogrammiert.

Fordern die zuständigen Behörden unter Hinweis auf die vermeintliche Nichteinhaltung von Gesetzen oder Rechtsverordnungen bereits empfangene Förder-

mittel (Direktzahlungen) zurück, die möglicherweise bereits investiert wurden, benötigt der Landwirt bzw. landwirtschaftliche Betrieb, der sich im Recht wähnt, juristischen Beistand. In diesem Sinne gewährleistet und stärkt der Cross Compliance-Rechtsschutz Ihr Durchsetzungsvermögen.

Der Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit Verfahren, die Kürzungen von landwirtschaftlichen Direktzahlungen im Sinne von Art. 2 d) EG-Verordnung Nr.1782/2003 wegen eines tatsächlichen oder behaupteten Verstoßes gegen Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz betreffen, und beschränkt sich insoweit auf die Kosten der Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Verwaltungsgerichten der ersten Instanz.

Der Versicherer trägt die dem Versicherten auferlegten Verfahrenskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen wurden, des Weiteren die gesetzliche Vergütung des eigenen Rechtsanwaltes inklusive dessen Reisekosten zum zuständigen Gericht sowie die dem Versicherten gegebenenfalls auferlegten Kosten der Gegenseite.

Weitere Hinweise zum Versicherungsschutz entnehmen Sie bitte den Sonderbedingungen für den

Cross Compliance-Rechtsschutz (CCR).

Beispiel: Prämienkalkulation eines Versicherers:

Für einen Betrieb ohne Nutztierhaltung

- bei einer Tarifffläche bis 10 ha einen Beitrag von 90,00 €
- bei einer Tarifffläche bis 30 ha einen Beitrag von 92,00 €
- bei einer Tarifffläche bis 50 ha einen Beitrag von 126,00 €
- bei einer Tarifffläche bis 75 ha einen Beitrag von 152,00 €
- bei einer Tarifffläche bis 100 ha einen Beitrag von 195,00 €

Für einen Betrieb mit Nutztierhaltung

- bei einer Tarifffläche bis 10 ha einen Beitrag von 134,00 €
- bei einer Tarifffläche bis 30 ha einen Beitrag von 138,00 €
- bei einer Tarifffläche bis 50 ha einen Beitrag von 189,00 €
- bei einer Tarifffläche bis 75 ha einen Beitrag von 227,00 €
- bei einer Tarifffläche bis 100 ha einen Beitrag von 293,00 €.

Der Beitragsberechnung liegt eine Selbstbeteiligung von 500,00 € je Rechtsschutzfall zugrunde.

Auf die Wartezeit wird selbstverständlich verzichtet, wenn und soweit ein Rechtsschutzrisiko anderweitig versichert

war und von uns im unmittelbaren Anschluss an die Vorversicherung übernommen wird.

Der Versicherungsschutz gilt für Rechtsschutzfälle in aller Welt, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa einschließlich Madeira und Kanarische Inseln oder in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres erfolgt und die gesetzliche Zuständigkeit der dortigen Gerichte oder Behörden gegeben ist.

Die genannten Beiträge sind Jahresbeiträge und enthalten derzeit 19 % Versicherungssteuer. Nebengebühren werden nicht erhoben.

Die Beiträge gelten in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln und auf Madeira für eine unbegrenzte Versicherungssumme beim Schadenersatz-Rechtsschutz wegen Personenschäden einschließlich der sich aus den Personenschäden ergebenden Vermögensschäden und ansonsten für eine Versicherungssumme von 350.000,00 € je Rechtsschutzfall. Strafkautions im Ausland zahlen wir Darlehensweise bis zu einem Betrag von 100.000,00 €, die auf die Versicherungssumme angerechnet werden. Bei Überseereisen beträgt die Versicherungssumme 155.000,00 €.

Weitere Einzelheiten zum Versicherungsschutz entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 1975/2008) sowie den dazugehörenden Klauseln und Sonderbedingungen.

Dieser Vorschlag ist unverbindlich; er dient lediglich der Darstellung des wesentlichen Inhaltes eines Rechtsschutzversicherungsvertrages. Erst die Annahme Ihres Antrages auf Abschluss einer entsprechenden Rechtsschutzversicherung durch uns führt zum Vertragsschluss.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Thormann

cthormann@sitax.net

Ihr SiTAX Team

[zurück](#)

SiTAX